



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 6. Februar 2018 / Nr. 050

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung; Festlegung des Vollzugsbeginns

III. Nachtrag zur Strafprozessverordnung sowie III. Nachtrag zur Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten; Erlass

Auszug an: Verband St.Gallischer Richterinnen und Richter, lic.iur. Regula Widrig, Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland, Bahnhofstr. 10, 8887 Mels

Kantonsgericht / Anklagekammer / Staatsanwaltschaft / Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Kantonspolizei / Migrationsamt / Amt für Justizvollzug / PARLD / GSMat / Pub / RELEG

- Beilagen:
- III. Nachtrag zur Strafprozessverordnung
 - III. Nachtrag zur Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten
 - Erläuterungen des Sicherheits- und Justizdepartementes

Zugestellt am: 9. Februar 2018

Das Sicherheits- und Justizdepartement berichtet:

A. Der Kantonsrat erliess am 28. November 2017 den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO). Die Referendumsfrist für diesen Erlass lief am 29. Januar 2018 unbenützt ab. Der Nachtrag ist somit am 30. Januar 2018 rechtsgültig geworden.

B. Änderungen von Bundesgesetzen, namentlich die erneute Revision des Sanktionenrechts, hatten diesen Nachtrag notwendig gemacht. Das geänderte Sanktionenrecht trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt lief die Referendumsfrist noch. Der Vollzugsbeginn für die Bestimmungen im Nachtrag zum EG-StPO und in den Verordnungen, die mit diesen Änderungen des Bundesrechts direkt im Zusammenhang stehen, soll rückwirkend auf den 1. Januar 2018 festgelegt werden. Dies ist ausnahmsweise zulässig, weil sich aus dem EG-StPO der direkte Zusammenhang mit dem geänderten Sanktionenrecht ergibt, die Rückwirkung zeitlich mässig ist, mit der Rückwirkung Unklarheiten während der Referendumsfrist über Zuständigkeiten und Verfahren vermieden werden sowie die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, weil diese im Bundesrecht geregelt sind. Im EG-StPO betrifft dies die Artikel 19, 19a, 50, 51, 55, 56, 58, 58a, 59, 60a, 62 und 63. Die übrigen Bestimmungen sollen ab Rechtsgültigkeit des Nachtrags angewendet werden. Der Vollzugsbeginn für Art. 49 EG-StPO muss zurückgestellt werden, weil das eidgenössische Ordnungsbussengesetz nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden ist. Die Anpassung des eidgenössischen Ordnungsrechts nimmt deutlich mehr Zeit in Anspruch als geplant. Wann das eidgenössische Ordnungsbusenrecht, auf das Art. 49 EG-StPO Bezug nimmt, in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt.



RRB 2017/050

C. Die Regierung hat die Entwürfe des Sicherheits- und Justizdepartementes für den III. Nachtrag zur Strafprozessverordnung (sGS 962.11) und den III. Nachtrag zur Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) am 19. Dezember 2017 in erster Lesung beraten. In der Zwischenzeit wurden lediglich einige formal-redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Regierung beschliesst:

1. Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 28. November 2017 wird wie folgt angewendet:
 - a) Artikel 19, 19a, 50, 51, 55, 56, 58, 58a, 59, 60a, 62 und 63 rückwirkend ab 1. Januar 2018;
 - b) die übrigen Bestimmungen ab Rechtsgültigkeit des Erlasses vom 30. Januar 2018. Ausgenommen ist Art. 49, dessen Vollzugsbeginn später festgelegt wird.
2. Veröffentlichung der Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).
3.
 - a) Erlass des III. Nachtrags zur Strafprozessverordnung.
 - b) Erlass des III. Nachtrags zur Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten.
 - c) Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

